

Zur Entscheidung der Obersten Denkmalschutzbehörde

Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes.

Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (1949), aus dem Artikel 140, der als Artikel 137 aus der Weimarer Reichsverfassung (1919) übernommen wurde. Diese wiederum nimmt den Artikel 147 der Paulskirchenverfassung (1849) auf, wobei der zweite Halbsatz lautet: **bleibt aber den allgemeinen Staatsgesetzen unterworfen.**

Der Satz **Jede Religionsgemeinschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes** wurde im Laufe der Jahre zunehmend expansiv ausgelegt, insbesondere die Begriffe **ihre Angelegenheiten** und **selbständig**.

ihre Angelegenheiten: Die Paulskirchenverfassung und die Weimarer Reichsverfassung bezogen den Begriff auf die internen Angelegenheiten der Religionsgemeinschaften (Seelsorge, Gottesdienst, Rechte und Pflichten der Mitglieder...).

Das Betriebsverfassungsgesetz von 1951 verwendet den Begriff „Autonomie“ und bezieht ihn auf alle Bereiche, in denen die Kirche Arbeitgeberin ist, auch wenn diese Tätigkeit weitgehend oder ganz vom Staat finanziert wird.

Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts von 1976 (42,312) und 1980 (53,366) interpretieren **selbständig** und **eigene Angelegenheiten** noch expansiver zugunsten der Kirchen, indem sie die „Schrankenklausele“ aufweichen „Trifft das Gesetz die Kirche nicht wie den Jedermann, sondern in ihrer Besonderheit als Kirche härter, ihr Selbstverständnis, insbesondere ihren geistig-religiösen Auftrag, beschränkend, also anders als den normalen Adressaten, dann bildet es insoweit keine Schranke.“ 1976.

Auch Juristen, die diese Formulierung als zu weitgehend beurteilen, meinen, dass das Schrankengesetz „die geistliche Freiheit der Kirche zu berücksichtigen und zu respektieren“ habe (Handbuch des Staatskirchenrechts der Bundesrepublik Deutschland, 1994, 2. Auflage, 1. Band, S. 549) Das Handbuch des Staatskirchenrechts räumt aber ein, dass die Definition dessen, was eigene Angelegenheiten sind, differieren kann und dass es durchaus „gemeinsame Angelegenheiten“ gibt. „Hier beschränkt sich die Unabhängigkeit der Kirchen ... auf die spezifisch kirchlichen Bezüge und bedarf es zur Begrenzung dieser Unabhängigkeit ggf. eines für alle geltenden Gesetzes.“ (556f)

Die Oberste Denkmalschutzbehörde Berlin, geleitet von Kultursenator Klaus Lederer, gab im Februar 2018 dem Antrag des Berliner Erzbistums insofern statt, als sie den Denkmalschutz für den Innenraum der Kathedrale weitgehend und unter Auflagen aufhob, und argumentierte mit dem „Selbstbestimmungsrecht der Kirche“ und der „Plausibilität“ der vom Erzbistum angeführten liturgischen Gründe.

Offen gebliebene Fragen:

- Wie verhalten sich das „Selbstbestimmungsrecht“ der Kirche und die Schranken des für alle geltenden Gesetzes zueinander? Die oben angeführten Beispiele aus dem Handbuch zeigen, dass das „Selbstbestimmungsrecht“ einer Begründung bedarf und nicht schrankenlos gilt. Ist ein denkmalgeschützter Raum eine „eigene Angelegenheit“ der Kirche? oder nicht vielmehr eine „gemeinsame Angelegenheit“? zumal die Kirche den Staat finanziell in die Pflicht nehmen will? (mit zunächst 20 Millionen Euro)
- Wie verhalten sich das kirchliche Interesse an einem Kulturdenkmal und das gesellschaftliche Interesse zueinander?
- Inwieweit hat die Oberste Denkmalschutzbehörde die vom Erzbistum angeführten Gründe „plausibel“ gefunden?

Horsta Krum